Erweiterung „GGS Marienfeldschule“

in Duisburg Rumeln-Kadenhausen

„Fachplanungsleistung Freianlagen (§§ 39 ff. HOAI)“



– Vergabebedingungen

I. **Vergabeverfahren**

1. Vergabemarktplatz „Metropole Ruhr“

Das Vergabeverfahren wird über einen Projektraum des Vergabemarktplatz „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) abgewickelt. Der Auftraggeber (AG) stellt auf dem Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) die Vergabeunterlagen, insbesondere die erforderlichen Unterlagen zur Angebotsabgabe, ein (auch ggf. neue, sich ändernde oder ergänzende Unterlagen). Der/die Bieter/-in bzw. die Bietergemeingemeinschaft hat sich hierüber eigenverantwortlich fortlaufend zu informieren. Alle Bieter/-innen bzw. Bietergemeinschaften erhalten einen kostenfreien Zugang zum Projektraum, in dem die Vergabeunterlagen zu diesem Verfahren hinterlegt sind.

2. Vergabeverfahren

Die gegenständlichen Leistungen der Objektplanungsleistung Freianlagen (§§ 39 ff. HOAI) stellen grundsätzlich freiberufliche Dienstleistungen bzw. Architekten- und Ingenieurleistungen dar.

Die für den Oberschwellenbereich hierfür einschlägigen Vorschriften befinden sich im Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

Die besonderen Vorschriften der §§ 73 – 77 VgV für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, finden vorliegend allerdings keine Anwendung. Eine Leistung ist nur als nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar zu betrachten, wenn nicht nur ein vorgegebenes Leistungsprogramm abgehandelt wird, sondern im Schwerpunkt geistig-schöpferische Leistungen, insbesondere Planungsleistungen, erbracht und Lösungen erst bei der Vertragserfüllung schrittweise entwickelt werden. Die gegenständlichen Leistungen der Objektplanungsleistung Freianlagen (§§ 39 ff. HOAI) sind allerdings als eindeutig und erschöpfend beschreibbar i.S.v. § 73 Abs. 1 VgV einzustufen. Daher richtet sich die Vergabe nach den allgemeinen Bestimmungen der VgV.

Das vorliegende Vergabeverfahren erfolgt somit europaweit in Form des offenen Verfahrens nach § 14 Abs. 2 VgV i.V.m. § 15 Abs. 1 VgV. Die AG fordert demnach eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf.

3. Anlagen- und Dateiverzeichnis

Die einzelnen Bestandteile der Vergabeunterlagen sind in der Anlage „1003 Anlagen und Dateiverzeichnis“ dargestellt.

II. Erstellung der Angebote

1. Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Angebote in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

1. Einreichung von Angeboten

Angebote können ausschließlich elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB oder mit fortgeschrittener elektronischer oder qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 126a BGB mit Hilfe

elektronischer Mittel im Sinne von § 10 VgV über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) eingereicht werden.

Eine Einreichung per E-Mail/Telefax ist nicht zulässig.

a) Elektronische Einreichungen

Laden Sie Ihr vollständiges Angebot (Angebotsschreiben, Formblätter, Broschüren etc.) über den Projektraum des Vergabeportals „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) hoch. Maximal können pro Datei 50 MB hoch geladen werden.

Abgabe mit Textform:

Bei elektronischer Abgabe in Textform entfällt die Unterschrift per Hand. Um Ihr Angebot zu „unterschreiben“ bzw. den Urheber des Angebots kenntlich zu machen, tragen Sie bitte im Reiter „Textform“ nur Ihre Firmenbezeichnung / Vertretungsberechtigte / Firmenadresse sowie möglichst einen Ansprechpartner zum Angebot ein. Eine vollständige Beschreibung zur Abgabe von elektronischen Angeboten finden Sie auch im Cosinex Service & Support Center unter der Internetadresse: https://support.cosinex.de/unternehmen/).

Bei der Abgabe in Textform sind der Bieter/die Bietergemeinschaft und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

Abgabe mit qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signatur:

Bei elektronischer Abgabe mit Signatur entfällt die Unterschrift per Hand. Um Ihr Angebot elektronisch zu signieren, wählen Sie bitte

- im Reiter „Qualifizierte Signatur“ Ihre Signaturkarte oder
- im Reiter „Fortgeschrittene Signatur“ Ihre Signaturdatei aus.

Das Hochladen nimmt evtl. etwas Zeit in Anspruch. Daher laden Sie das Angebot bitte nicht erst wenige Minuten vor Ablauf des Submissionstermins/ Abgabetermins hoch. Das Hochladen muss mit Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen sein.

b) Sonstige Form der Angebotseinreichung

Eine Einreichung von Angeboten auf sonstigem Wege, insbesondere auf postalischem Weg, ist nicht zulässig.

c) Berichtigung des Angebots

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in der entsprechenden Form wie das Angebot über den Projektraum des Vergabeportals „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) einzureichen.

2. Vordrucke, Formblätter, Kurzfassungen

Für das Angebot, insbesondere den Nachweis der Eignung und das Angebot selbst, sind die von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen vorgegebenen modifizierten Vordrucke und Formblätter zu verwenden und, sofern erforderlich, durch weitere Anlagen zu ergänzen. Soweit keine Vordrucke oder Formblätter vorgegeben werden, hat die Bieterin Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen zu erbringen. Eine selbst gefertigte Vervielfältigung, Abschrift oder Kurzfassung ist – ausgenommen beim Leistungsverzeichnis – unzulässig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Formblätter 3001, 3002, 3002a, 3007, 3008, 3009 und 3003 (im Falle der Bildung einer Bieter- und Arbeitsgemeinschaft), 3004 (im Falle des Einsatzes von Nachunternehmen) und 3005, 3006 (im Falle der Eignungsleihe) mit den Angeboten vollständig eingereicht werden müssen. Ggf. müssen die Bieterinnen die Formblätter daher selbst vervielfältigen. Für die Vollständigkeit des Angebots sind letztlich allein die Bieterinnen verantwortlich.

Anstelle des von der AG übersandten Leistungsverzeichnisses können selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn die Bieterin keine inhaltlichen Änderungen des Leistungsverzeichnisses vornimmt und diese den von der AG verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt.

Abschriften oder Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des von der AG übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten. Sie müssen für jede Teilleistung die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis, den Einheitspreis in Worten und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Überträge, Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle von der AG geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Abschrift oder Kurzfassung wird zusammen mit dem von der AG übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes.

3. Fristgerechter Angebotseingang

Das Angebot muss bis zum Ende der im Dokument „1001 Aufforderung zur Angebotsabgabe“ genannten Angebotsfrist auf der Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ hinterlegt sein. Ein nicht fristgerecht oder in einer nicht zugelassenen Form eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

4. Fehlende Angaben und Nachweise

Der AG fordert den/die Bieter/-in bzw. die Bietergemeinschaft gemäß § 56 Abs. 2, S. 1 VgV unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung innerhalb einer dann festzulegenden angemessenen Frist auf, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

5. Änderungen/Ergänzungen des Angebots

Grundsätzlich hat das Angebot der Ausschreibung zu entsprechen. Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen sind – außer an hierfür vorgesehenen Stellen – nicht zulässig. Das Angebot muss anderenfalls wegen der Abänderung der Vergabeunterlagen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss im Übrigen vollständig sein. Für das Angebot und die Vollständigkeit ist allein der/die Bieter/-in bzw. die Bietergemeinschaft verantwortlich. Es muss sämtliche Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben enthalten. Ein Angebot kann als nicht vollständig gewertet werden, wenn von der Bieterin/Bietergemeinschaft die Gesamtpreisüberträge pro Seite nicht angegeben worden sind. Dieses gilt auch für selbst gefertigte Abschriften und Kurzfassungen.

6. Ausweisung von Geheimnis

Der/die Bieter/-in bzw. die Bietergemeinschaft wird aufgefordert, die Teile seines/ihres Angebots, die ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auszuweisen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von der Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte ausgehen (vgl. § 165 Abs. 3 GWB).

7. Veröffentlichung von Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der AG nicht statthaft. Falls ein/eine potentielle(r) Bieter/-in bzw. Bietergemeinschaft die Vergabeunterlagen bereits ausgedruckt hat, jedoch kein Angebot abgeben möchte, sind die Vergabeunterlagen unverzüglich zu vernichten.

8. Kosten/Entschädigung

Für das Erstellen und Einreichen des Angebots wird keine Entschädigung gewährt.

III. Eignung

Die Eignung des/der Bieters/-in bzw. der Bietergemeinschaft wird anhand der Eignungskriterien (§§ 42 Abs. 1 VgV, 122 GWB, 44 ff. VgV) dem Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§§ 42 Abs. 1 VgV, 123 f. GWB) sowie gegebenenfalls anhand der Maßnahmen des/der Bieters/-in zur Selbstreinigung (§§ 42 Abs. 1 VgV, 125 und 126 GWB) geprüft.

Sämtliche Bieter/-innen bzw. Bietergemeinschaften, die aufgrund von Nichterfüllung der definierten Eignungskriterien den Anforderungen der Ausschreibung nicht genügen oder bezüglich derer Ausschlussgründe eingreifen und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nicht nachgewiesen wurden, werden (ggf. nach entsprechender Nachforderung) ausgeschlossen.

1. Eignungskriterien

Maßgebende Mindestanforderungen, die von dem/der Bieter-In bzw. der Bietergemeinschaft zu erfüllen sind:

a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Der/die Bieter/-in hat je nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er/sie niedergelassen ist, entweder die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staates oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachzuweisen (§ 44 Abs. 1 VgV).

→ **Nachweis:** Formblatt 3002 „Eigenerklärung zur Eignung“, Ziff. 1

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, ist diese durch den Nachweis der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister oder einen anderen Nachweis der Erlaubnis zur Berufsausübung zu ersetzen.

b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

aa) Eigenerklärung „Durchschnittlicher Jahresumsatz (für Leistungen im Tätigkeitsbereich des Auftrags)“

Die Bieterin/Bietergemeinschaft hat nachzuweisen, dass sie in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags, bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, durchschnittlich folgende **Mindestjahresumsätze** erzielt hat (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV i. V. m. § 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV):

Objektplanungsleistung Freianlagen: **90.000,00 Euro (netto) p.a.**

→ **Nachweis:** Formblatt 3002, Eigenerklärung Eignung“, Ziff. 3

Sofern der Antrag in die engere Wahl kommt, kann die AG verlangen, diese durch Jahresabschlüsse oder Auszüge von Jahresabschlüssen zu ersetzen, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem die Bieterin ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 45 Abs. 4 VgV).

bb) Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung

Der/die Bieter/-in bzw. die Bietergemeinschaft hat nachzuweisen, dass im Auftragsfall durch eine Haftpflichtversicherung eine Deckungssumme für Personenschäden in Höhe von (mindestens) **1.500.000,- Euro (netto)** und für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von (mindestens) **300.000,- Euro (netto)** gegeben ist. Es ist ferner der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen mindestens das Zweifache der Versicherungssummen beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der Biterin/Bietergemeinschaft mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 VgV i. V. m. § 45 Abs. 4 Nr. 2 VgV)

→ **Nachweis:** Dies ist durch die Kopie der Versicherungspolice oder Bestätigung der Versicherungsgesellschaft, dass für den Fall der Auftragserteilung eine solche abgeschlossen wird, nachzuweisen (vgl. Formblatt 3002 „Eigenerklärung zur Eignung“, Ziff. 4). Falls der Nachweis durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft, dass für den Fall der Auftragserteilung die geforderte Versicherung abgeschlossen wird, erfolgt, behält sich die AG vor, im Falle der Erteilung des Auftrags, eine Kopie der Versicherungspolice nachzufordern.

Im Falle einer Bietergemeinschaft gilt die Nachweispflicht separat für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft.Im Falle einer finanziellen und wirtschaftlichen Eignungsleihe gilt die Nachweispflicht separat für jeden Eignungsverleiher.

c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

aa) Referenzen über vergleichbare Leistungen

Der/die Bieter/-in bzw. die Bietergemeingemeinschaft hat geeignete **Referenzen** über früher ausgeführte Aufträge mit Angabe des Wertes, des Erbringungszeitpunktes, sowie des Empfängers der Leistung (inkl. Benennung eines Ansprechpartners mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Funktionsbezeichnung) aufzulisten.

Mindestanforderung ist hierbei, dass mindestens **3** Referenzen der letzten **5** Jahre vorgelegt werden, deren Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen der zu

vergebenden Planungs- oder Beratungsleistungen vergleichbar sind, also diesem nach Art und Umfang / Größe nachkommen (§§ 46 Abs. 3 Nr. 1 Hs 1, 75 Ab. 5 S. 2 VgV). Die Leistungen sind jedenfalls vergleichbar, wenn

- es sich um Objektplanungsleistungen für Freianlagen (§ 39 ff. HOAI) aus den Leistungsphasen 1-8 handelt,
- **von denen pro Referenz mindestens 4 Leistungsphasen beinhaltet sein müssen**,
- und Gegenstand der referenzgegenständlichen Leistung Bauvorhaben mit Baukosten (KG 500, DIN 276) über 175.000,- EUR (brutto) waren.

Hinweis: Die Referenzprojekte müssen innerhalb der letzten 5 Jahre abgeschlossen worden sein. Um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen werden auch Planungsleistungen außerhalb der § 46 Abs. 3, Nr. 1 Hs. 1 VgV genannten 3 Jahre berücksichtigt (§ 46 Abs. 3, Nr. 1 Hs. 2 VgV).

→ **Nachweis:** Formblatt 3002 „Eigenerklärung zur Eignung“, Ziff. 8

bb) Eigenerklärung zur durchschnittlichen Beschäftigtenanzahl und Zahl der Führungskräfte

Der/die Bieter/-in bzw. die Bietergemeingemeinschaft hat eine Erklärung abzugeben, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl der Bieterin/Bietergemeinschaft inklusive Zahl der Führungskräfte (gegliedert nach 1. angestellter Architekt/-in bzw. Ingenieur/-in, 2. technische Zeichner/-innen bzw. Beschäftigte, die vergleichbare Funktionen erfüllen, 3. Sonstige Beschäftigte und Büroinhaber/Partner/Geschäftsführer etc.) ersichtlich ist (§ 46 Abs. 3 Nr. 8 VgV).

Mindestanforderung ist, dass der/die Bieter/-in bzw. die Bietergemeingemeinschaft – inklusive Inhaber/Geschäftsführer – in den letzten **3** abgeschlossenen Geschäftsjahren fachlich qualifizierte Fachkräfte (Architekten / Ingenieure oder vergleichbar) mit einer Kapazität gemäß dem Schlüssel **VZÄ/FTE = 2,0** beschäftigt hat .

→ **Nachweis:** Formblatt 3002 „Eigenerklärung zur Eignung“, Ziff. 5

cc) Eigenerklärung zu technischen Fachkräfte/Stellen

Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen, unanhängig davon, ob sie dem/den Unternehmen des/der Bieters/-in bzw. der Bietergemeinschaft angehören oder nicht (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV).

Es ist mindestens eine technische Fachkraft zu benennen. Mindestanforderungen: 1. Hochschulabschluss Landschaftsarchitektur, 2. Berufserfahrung im Leistungsbild Freianlagen mind. 2 Jahre.

→ **Nachweis**: Formblatt 3002 „Eigenerklärung zur Eignung“, Ziff. 6 einschl. Anlage (Organigramm)

dd) Erklärung zur Leistungsfähigkeit der Führungskräfte des Unternehmens, die die technische Leitung innehaben inklusive beruflicher Befähigung

Nachweis der verantwortlichen Person(en), die die Leistungen als Führungskraft insbesondere technisch leiten und steuern, inklusive beruflicher Befähigung (§§ 46 Abs. 3 Nr. 6, 75 Abs. 1, 2 VgV).

Mindestanforderung ist hierbei, dass

- mindestens ein/e verantwortlicher/e Projektleiter/in (mit der Begleitung betraute Person) und ein ein/e verantwortlicher/e Objektplaner/in Freianlagen benannt werden, die für das Projekt zur Verfügung stehen, die
- zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt/in/Ingenieur/in berechtigt sind

(§§ 46 Abs. 3 Nr. 6, 75 Abs. 1, 2 VgV)-

→ **Nachweis:** Formblatt 3002 „Eigenerklärung zur Eignung“, Ziff. 7 i.V.m. entsprechenden Nachweisen (Lebensläufen, Studien-, Ausbildungsnachweisen oder sonstigen Bescheinigungen)

ee) Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung, über die das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt

Die Bieterin/Bietergemeingemeinschaft hat darzulegen, dass er/sie mindestens über Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung verfügt, um folgende Anforderungen einhalten zu können (§ 46 Abs. 3 Nr. 9 VgV):

- Office-Software ab 2019
- CAD-Software ab 2019, welche die Anforderungen des CAD-Pflichtenhefts erfüllt (vgl. Anlage 5004 – CAD-Pflichtenheft)
- AVA-Software (GAEB-XML 3.2)
- Anzahl Arbeitsplätze: mindestens 2.

→ **Nachweis:** Formblatt 3002, „Eigenerklärung Eignung“, Ziff. 9

ff) Erklärung der Bieterin zum Nachunternehmereinsatz, d.h. welche Teile des Auftrags als Unteraufträge vergeben werden sollen. Bei vorgesehenen Nachunternehmerleistungen für Teilleistungen sind die vorgesehenen Leistungen und Unternehmen zu benennen.

→ **Nachweis**: Formblatt 3004 „Verzeichnis der Nachunternehmer“

Vor Zuschlagserteilung kann die AG von der Bieterin, deren Angebote in die engere Wahl kommen, gem. § 36 Abs. 1 S. 1 VgV verlangen, nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

2. Nachweis über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen hat der/die Bieter/-in folgende Nachweise zu erbringen:

a) Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 42 Abs. 1 VgV, 123 Abs. 1 bis 3 u. 5 S. 1, 124 Abs. 1 GWB

→ **Nachweis:** Formblatt 3002 „Eigenerklärung zur Eignung“, Ziff. 10, 11 und ggf. 13

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, wird die Erklärung durch einen Auszug aus einem einschlägigen Register, wie z.B. dem Bundes- oder Gewerbezentralregister, oder eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslands oder des Niederlassungsstaats des/der Bieters/-in – bei Bietergemeinschaften der einzelnen Mitglieder – ersetzt (§ 48 Abs. 4 VgV).

Nach § 6 Abs. 1 WRegG (Wettbewerbsregistergesetz) sind öffentliche Auftraggeber*innen mit Datum vom 01.06.2022, vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, eine Abfrage beim Wettbewerbsregister zu dem/der Bieter/-in durchzuführen, der / die den Auftrag erhalten soll.

Im Übrigen bleibt die Anforderung von Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten **Selbstreinigung** im Sinne von § 125 GWB von denjenigen Bietern/ -innen, die die AG zur Abgabe eines Angebotes auffordern will, vorbehalten.

b) Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen i.S.v. § 123 Abs. 4 GWB über die Zahlung von Steuern und Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung (§§ 42 Abs. 1 VgV, 123 Abs. 4, 5 Satz 2 GWB)

→ **Nachweis:** Formblatt 3002 „Eigenerklärung zur Eignung“, Ziff. , 12 und ggf. 13

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, ist die Erklärung auf Verlangen der AG durch eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsträger zu ersetzen (§ 48 Abs. 8 S. 4 VgV).

Im Übrigen bleibt die Anforderung von Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten **Selbstreinigung** im Sinne von § 125 GWB von denjenigen Bietern/ -innen, die die AG zur Abgabe eines Angebotes auffordern will, vorbehalten.

c) Eigenerklärung, dass die Bieterin nicht innerhalb der letzten 2 Jahre gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 21 Abs. 1 des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder § 19 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist

→ **Nachweis:** Formblatt 3002 „Eigenerklärung zur Eignung“, Ziff. , 10 und ggf. 13

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, ist die Erklärung auf Anforderung des AG durch einen Auszug aus einem einschlägigen Register, wie z.B. dem Bundes- oder Gewerbezentralregister, oder eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslands oder des Niederlassungsstaats des/der

Bieters/-in – bei Bietergemeinschaften: der einzelnen Mitglieder – zu ersetzen (§ 48 Abs. 4 VgV).

Nach § 6 Abs. 1 WRegG (Wettbewerbsregistergesetz) sind öffentliche Auftraggeber*innen mit Datum vom 01.06.2022, vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, eine Abfrage beim Wettbewerbsregister zu dem / der Bieter*in / BG durchzuführen, der / die den Auftrag erhalten soll.

Im Übrigen bleibt die Anforderung von Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten **Selbstreinigung** im Sinne von § 125 GWB von denjenigen Bietern/ -innen, die die AG zur Abgabe eines Angebotes auffordern will, vorbehalten.

d) Eigenerklärung „Sanktionspaket“

Eigenerklärung, des/der Bieters/-in – bei Bietergemeinschaften: der einzelnen Mitglieder – zur Umsetzung von Artikel 5k Abs. 3 der EU-Verordnung 2022/576 vom 08.04.2022

→ **Nachweis:** Formblatt „3007 Formular 523 EU - Eigenerklärung Sanktionspaket 5 EU

3. Bietergemeinschaft/Kapazitäten anderer Unternehmen

a) Bildung einer Bietergemeinschaft

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

→ **Nachweis:** Formblatt 3003 „Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft“

b) Kapazitäten anderer Unternehmen

Sofern **Kapazitäten anderer Unternehmen** (Eignungsleihe) in Anspruch genommen werden sollen, d.h. der Bieter sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen bedienen möchte (Eignungsleihe), Benennung der hierfür vorgesehenen Leistungen und Nachweis, dass die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen werden, beispielsweise durch Vorlage entsprechender Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen (§ 47 Abs. 1 Satz 1, 2 VgV).

→ **Nachweis:** Formblatt 3005 „Verzeichnis der anderen Unternehmen (Eignungsleihe)“, Formblatt 3006 „Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Eignungsleihe)“

Die Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit, wie Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise (§ 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV) oder die einschlägigen beruflichen Erfahrungen (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV) ist nur möglich, wenn diese Unternehmen die Arbeiten ausführen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 Satz 3 VgV).

Werden die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch genommen, so muss die Nachweisführung entsprechend § 48 VgV auch für diese Unternehmen erfolgen. Diese Unternehmen müssen ebenso die entsprechenden Anforderungen an die Eignung gemäß §§ 42 Abs. 1 VgV, 122 GWB, 44 ff. VgV erfüllen und es dürfen keine Ausschlussgründe gemäß §§ 42 Abs. 1 VgV, 123 f. GWB vorliegen (§ 47 Abs. 2 S. 1 VgV). Der/die Bieter/-in hat ein Unternehmen, das eine einschlägige Eignungsanforderung nicht erfüllt oder bei dem Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegen, innerhalb einer von der AG gesetzten Frist zu ersetzen (§ 47 Abs. 2 Satz 3 bis 5 VgV).

Sofern Kapazitäten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen werden, haften der Bieter/-in/die und diese Unternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung (§ 47 Abs. 3 VgV).

c) Präqualifizierte und nicht präqualifizierte Unternehmen sowie EEE

Ein(e) präqualifizierte(r) Bieter/-in führt den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung gem. § 48 Abs. 8 VgV durch den Eintrag in ein Präqualifikationsverzeichnis, das den Anforderungen des Art. 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen, die von der Präqualifizierung nicht umfasst sind.

Ein(e) präqualifizierte(r) Bieter/-in kann den Nachweis seiner Eignung gem. § 50 VgV auch durch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (**EEE**), ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen, die von der EEE nicht umfasst sind, erbringen. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen.

Ein(e) nicht präqualifizierte(r) Bieter/-in hat als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- entweder anhand der den Vergabeunterlagen beiliegenden Vordrucke und Formblätter, jeweils (Eigen-)Erklärungen für die einzelnen Eignungskriterien,
- oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen vorzulegen. Der/die Bieter/-in darf sich in Teil IV der EEE nicht darauf beschränken nur Abschnitt α auszufüllen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen sind die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese im Präqualifikationsverzeichnis geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

d) Vollständigkeit der Angebote

Für das Angebot und die Vollständigkeit der einzelnen Nachweise der Eignung sind allein die Bieter/-innen verantwortlich. Sofern solche vorliegen, sind die von der AG vorgegebenen Vordrucke und Formblätter zu verwenden und ggf. durch erforderliche Anlagen zu ergänzen. Sofern für einzelne

Eignungskriterien oder sonstige Nachweise keine Vordrucke oder Formblätter vorliegen, sind diese je nach Anforderung entweder durch selbst gefertigte Eigenerklärungen der Bieter/-innen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen oder Behörden zu erbringen.

IV. Ausführungsbestimmungen gemäß TVgG - NRW

Die Auftragserteilung wird gemäß § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) vom 22.03.2018 davon abhängig gemacht, dass der AN bei der Ausführung des Auftrags die vertraglichen Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) einhält, die den Vergabeunterlagen beigefügt sind und im Falle der Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden.

V. Losaufteilung

Es erfolgt keine Losbildung

VI. Zuschlagskriterium; Punkte und Gewichtung; Bewertungsmethode

Der Auftrag wird an diejenige Bieterin/Bietergemeinschaft erteilt, die im Rahmen der nachfolgend genannten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung gem. § 58 Abs. 1 VgV das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

1. Zuschlagskriterien; Punkte; Gewichtung

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wird nach den folgenden Zuschlagskriterien, für die folgende Punkte vergeben werden, vorgenommen:

1) **Preis [= Honorar (Euro/brutto)]:** 0-10 Pkt.; Gewichtungsfaktor 6 → max. 60 Pkt.

2) **Qualitatives Kriterium „Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags befassten Personals“** (0-20 Pkt.: Gewichtungsfaktor: 2 → max. 40 Pkt.)

Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden.

2. Bewertungsmethode

Sowohl der Preis als auch das qualitative Kriterium werden – wie in „1003 – Eignungskriterien u. Bewertungsmatrix Zuschlagskriterien“ beschrieben – einzeln bepunktet und mit dem jeweils angegebenen Wichtungsfaktor multipliziert. Anschließend werden die gewichteten Punkte je Zuschlagskriterium addiert.

Beauftragt wird das Angebot des/der Bieters/-in bzw. der Bietergemeinschaft, das die höchste Gesamtsumme an Punkten erzielt hat.

Bei gleichwertigen Angeboten mit identischer Gesamtsumme an Punkten wird dasjenige Angebot beauftragt, welches beim Kriterium Preis/Honorar (Euro/brutto)“ (niedrigster Gesamtangebotspreis) die höchste Punktzahl erreicht hat. Bei einem auch hier noch identischen Ergebnis erfolgt zwischen den betroffenen Angeboten eine Auslosung.

3. Erläuterung des Zuschlagskriteriums

3.1 Preis / Honorar

Die von den Bieterinnen/Bietergemeinschaften auf dem Formularblatt „3008 – Honorarangebot_Preisblatt_Freianlagen“ ermittelte Bruttogesamthonorarsumme (Wertungssumme des Angebotes) wird gemäß der nachstehend erläuterten Methode in die Angebotswertung einbezogen.

Für die Wertung des Gesamtangebotspreises werden Punkte von 0 bis 10 verteilt. Hierbei erhält
- 10 Punkte das Gesamtangebot mit dem niedrigsten Preis,
- 0 Punkte ein fiktives Gesamtangebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Preises. Alle Gesamtangebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punkteermittlung für die wertbaren Angebote zwischen dem niedrigsten und dem 2,0-fachen Preis erfolgt sodann über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.
Die Berechnungsformel lautet:

$$y = 10 - ((x – x1) / (x2 - x1)) * 10$$

mit
• x = Angebotspreis
• x1 = niedrigster Angebotspreis
• x2 = niedrigster Angebotspreis * 2,0
• y = Wertungspunkte

Die Wertung dieses Kriteriums (Wertungspunktzahl=gewichtete Punkte) erfolgt durch die Multiplikation der Gesamtpunktzahl mit dem Wichtungsfaktor (hier: 6).

3.2 Qualitatives Kriterium: „Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags befassten Personals“

Architekten und Ingenieurleistungen sind grundsätzlich im Leistungswettbewerb zu vergeben (§ 76 Abs. 1 S. 1 VgV), d.h., dass auch die Qualität der angebotenen Lösung bzw. Leistung im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen ist. Damit wird dem besonderen Charakter des Architekten- und Ingenieurvertrags als dynamischer Leistungsbeziehung Rechnung getragen. Die Qualität der angebotenen Leistungen, d.h. die Art und Weise der Leistungserbringung hängt nicht zuletzt von der Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung betrauten Personals ab (vgl. § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VgV), auf die folglich im Rahmen der Wertung – neben dem Preis – abgestellt wird.

Erwartet wird die Benennung und Darstellung der Qualität (Bes. Qualifikation, Erfahrung) des mit der Ausführung des Auftrags befassten Personals, insbesondere der Schlüsselpersonen, die den ausschreibungsgegenständlichen Auftrag ausführen sollen. Insbesondere darzustellen bzw. beizufügen sind:

- Nachweise über die besonderen Qualifikationen der für die Leistungsausführung vorgesehenen Personen (die über die im Rahmen der Eignung abgefragte Erlaubnis zur Berufsausübung als Architekt/Ingenieur hinausgehen, wie z.B. Zusatzqualifikation, Fortbildungen etc.) sowie

- eine Darstellung der Berufserfahrung durch die Angabe von Berufsjahren und betreuten vergleichbaren Referenzprojekten (gewertet werden nur Bauvorhaben mit Baukosten KG 500, DIN 276

i.H.v. mindestens 175.000,- EUR brutto) unter Angabe des Leistungsumfangs (z.B. der Handlungsbereiche und/ oder Leistungsstufen etc.) für

- Projektleiter/in
- Objektplaner/in Freianlagen
- ggf. bezüglich weiterer Personen, welche im Rahmen der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden sollen

Hinsichtlich der textlichen Angaben ist folgende Vorgabe zu beachten: Max. 6 Seiten im Format DIN A4 (ohne Anlagen in Form von Referenzblättern, Zeugnissen etc.).

Die von den Bietern zum Unterkriterium „Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags befassten Personals“ vorzulegende Darstellung wird die AG unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Anforderungen zunächst anhand des folgenden Wertungsschlüssels bewerten:

16 – 20 Punkte	Das Personal gewährleistet nachvollziehbar ohne jeden Zweifel eine besonders gute und besonders effiziente Aufgabenerfüllung.
11 – 15 Punkte	gute, schlüssige und nachvollziehbare Darstellung der Qualität und Erfahrung des Personals. Das Personal gewährleistet nachvollziehbar eine gute und effiziente Aufgabenerfüllung.
6 – 10 Punkte	Das Personal gewährleistet mit leichten Einschränkungen und Zweifels eine gute und effiziente Aufgabenerfüllung.
1 – 5 Punkte	Das Personal gewährleistet mit deutlichen Einschränkungen und Zweifeln gerade noch eine ausreichende Aufgabenerfüllung.
0 Punkte	Das Personal kann eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht gewährleisten.

Die Ermittlung der Wertungspunktzahl für dieses Unterkriterium (= gewichtete Punkte) erfolgt sodann durch die Multiplikation der Gesamtpunktzahl mit dem Wichtungsfaktor (hier: 2).

VII. Preisangabe, Preisnachlässe

1. Preisangabe

Im Formularblatt „3008 – Honorarangebot_Preisblatt_Freianlagen“ sind die Preise bzw. Honorare der geforderten Aufteilung entsprechend aufzugliedern.

Die Gesamtangebotssumme bzw. das Bruttogesamthonorar ist in das Formularblatt „3001 Angebotsschreiben“ der Vergabeunterlagen zu übertragen.

Alle Preise bzw. Honorare sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

2. Preisnachlass

Etwaige Preisnachlässe auf die Gesamtangebotssumme bzw. das Bruttogesamthonorar sind – unter Beachtung der geforderten Aufschlüsselung – in dem Formularblatt „3008 – Honorarangebot_Preisblatt_Freianlagen“ zu vermerken.

Preisnachlässe werden bei der Wertung der Angebote nur dann berücksichtigt werden, wenn diese an der von der AG bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe ohne Bedingungen bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

VIII. Zuschlag

Nach Prüfung und Bewertung der Angebote erhält gem. § 58 Abs. 1 VgV das wirtschaftlichste Angebot anhand der Zuschlagskriterien (siehe Ziff. VI.) und nach Ablauf der Wartefrist gem. § 134 GWB den Zuschlag.

IX. Nicht berücksichtigte Angebote

Für nicht berücksichtigte Angebote gelten die Regelungen des § 62 VgV und § 134 GWB. Bieterinnen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden unverzüglich in Textform vor der Zuschlagserteilung hierüber informiert.

X. Gleichwertigkeitsklausel

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normierungsgremien erarbeitet wurden, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

XI. Unklarheiten, Rechtsverstöße und Fragen

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die den Bietern/-innen bzw. der Bietergemeinschaft mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung der Bieterin/der Bietergemeinschaft gegen geltendes Recht, so weist die Bieterin/Bietergemeinschaft die AG unverzüglich – in jedem Falle vor Angebotsabgabe – in Textform daraufhin. Anderenfalls kann sie sich auf die erkennbaren Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen.

Alle Bieter-/innen bzw. Bietergemeinschaften werden darauf hingewiesen, dass die AG während des Vergabeverfahrens ausschließlich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) kommuniziert. Ein/e Bieter-/in bzw. Bietergemeinschaft kann durch ihre Registrierung auf dem Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) und der Hinterlegung einer stets aktuellen E-Mail-Adresse sicherstellen, dass sie über neu eingehende Informationen der Auftraggeberin zeitnah informiert wird.

Technische Auskünfte, Auskunftsersuchen zu Unklarheiten zu den Vergabeunterlagen sollen bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Submissionstermin, ausschließlich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) an die AG gerichtet werden. Die AG kann von der Beantwortung von Fragen und einer Verlängerung der Angebotsfrist absehen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 20 Abs. 3 VgV vorliegt.

Die Antworten auf Fragen der Bieter/-innen bzw. Bietergemeinschaften werden zeitgleich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) übermittelt.

Mitteilungen der AG an den Bieter/Bietergemeinschaften gelten nach den Bestimmungen des Vergabeportals als zugegangen, wenn diese in den Projektraum eingestellt werden. Nicht-registrierte Bieterinnen/Bietergemeinschaften sind daher in ihrem eigenen Interesse gehalten, sich regelmäßig im Projektraum über Mitteilungen der Auftraggeberin zu informieren.

Auch bei telefonischen Anfragen oder E-Mails an die AG wird ausschließlich auf dieses v.g. Verfahren verwiesen. Hierdurch soll eine sichere und transparente Kommunikation mit allen Bieterinnen im Vergabeverfahren gewährleistet werden. Eine telefonische Beantwortung von Bieter/innenfragen erfolgt nicht.